

Bundessozialgericht

- 5 RKn 29/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
23. November 1976

Reg.Hauptsekretär
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung am 23. November 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h und die Richter S c h r ö d e r , M a y sowie die ehrenamtlichen Richter W o l f f und Dr. L i n d e für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 30. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten für die Revisionsinstanz zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschäftsgesetzes (RKG) zusteht.

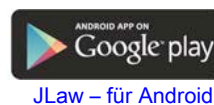
Der am 2. Mai 1923 geborene Kläger ist seit 1948 als Hauer tätig. In der Zeit vom 1. Juni 1971 bis zum 31. August 1973 bezog er als Hauer in der Aus- und Vorrichtung den Lohn der Lohngruppe 11 der Lohnordnung für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau; seit dem 1. September 1973 wird er als Hauer im Streb und im Transport nach der Lohngruppe 09 entlohnt.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 26. Juni 1974 den Antrag des Klägers auf Bergmannsrente vom 27. September 1973 ab, weil der Kläger noch eine wirtschaftlich gleichwertige Arbeit ausübe. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg.

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 30. Mai 1975 den Bescheid der Beklagten vom 26. Juni 1974 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 7. Januar 1975 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger die Bergmannsrente wegen Vollendung des 50. Lebensjahres für die Zeit vom 1. Oktober 1973 an nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Das SG hat diese Entscheidung im wesentlichen damit begründet, der Kläger verrichte keine wirtschaftlich gleichwertige Arbeit. Bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG sei die Tätigkeit eines Hauers in der Aus- und Vorrichtung nach der Lohngruppe 11. Da der Kläger weit mehr als 10 Jahre lang in der Aus- und Vorrichtung tätig gewesen sei, davon ca. 25 Monate nach Inkrafttreten der Lohnordnung vom 1. Juni 1971, habe



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

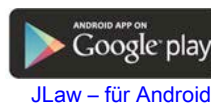
diese Tätigkeit seinem Berufsleben das Gepräge gegeben. Die jetzt verrichtete Tätigkeit als Hauer im Streb und im Transport nach der Lohngruppe 09 sei nicht wirtschaftlich gleichwertig, denn die Lohndifferenz betrage mehr als 10 v.H.

Die Beklagte hat dieses Urteil mit der - vom SG zugelassenen - Revision angefochten. Der Kläger hat sein schriftliches Einverständnis erklärt. Die Beklagte ist der Ansicht, dem Kläger stehe die Bergmannsrente nicht zu, denn er verrichte als Hauer im Streb eine seiner früheren Tätigkeit wirtschaftlich gleichwertige Arbeit. Bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG sei nicht die Tätigkeit eines Hauers in der Aus- und Vorrichtung nach der Lohngruppe 11, sondern die Tätigkeit eines Hauers in der Gewinnung nach der Lohngruppe 10. Es spreche vieles dafür, die Hauertätigkeit auch für solche Versicherte einheitlich nach der Lohngruppe 10 zu bewerten, die nach dem 1. Juni 1971 als Hauer tätig gewesen seien. Selbst wenn man aber von einer differenzierten Bewertung der Hauertätigkeit ausgehe, so könne für die Frage, welche Tätigkeit dem Berufsleben des Klägers das Gepräge gegeben habe, die Beschäftigungszeit vor dem 1. Juni 1971 nicht als Hauertätigkeit in der Aus- und Vorrichtung gewertet werden, weil eine derartige Bewertung zu diesem Zeitpunkt nicht vorgesehen gewesen sei und die Nachforschungen deshalb auf Schwierigkeiten stoßen müßten. Nach dem 1. Juni 1971 habe der Kläger die Tätigkeit als Hauer in der Aus- und Vorrichtung jedoch nur weniger als ein Drittel seines gesamten knappschaftlichen Berufslebens und damit nur zu kurze Zeit verrichtet. Gehe man aber von der Tätigkeit eines Hauers in der Gewinnung nach der Lohngruppe 10 aus, so sei die Tätigkeit eines Hauers im Streb und Transport nach der Lohngruppe 09 wirtschaftlich gleichwertig, denn die Lohndifferenz betrage weniger als 10 v.H.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der
Begründung für richtig und ist der Ansicht, die Revision
der Beklagten sei unbegründet.

II

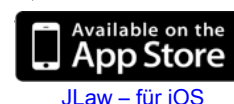
Die zulässige Sprungrevision der Beklagten hat keinen
Erfolg. Das SG hat die Beklagte im Ergebnis mit Recht
verurteilt, dem Kläger die Bergmannsrente für die Zeit ab
1. Oktober 1973 zu gewähren.

Der Kläger, der das 50. Lebensjahr vollendet und die
Wartezeit nach § 49 Abs. 2 RKG erfüllt hat, übt weder
die bisher von ihm verrichtete knappschaftliche Arbeit
noch eine wirtschaftlich gleichwertige Arbeit aus.

Die jetzige Arbeit des Klägers im Streb und im Trans-
port ist zwar dem Hauerberuf zuzurechnen; gleichwohl
ist es nicht die vom Kläger bisher verrichtete knapp-
schaftliche Arbeit im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG.
Auch vor dem 1. Juni 1971 gehörten zum Hauerberuf die
verschiedensten Gedingetätigkeiten, wie sie seit dem
1. Juni 1971 in den Erläuterungen zur Lohnordnung
unter den Tätigkeitsbezeichnungen Hauer im Streb,
Hauer im Streckenausbau und im Transport, Hauer in der
Gewinnung, Hauer für Erweiterungsarbeiten, Hauer in
der steilen Lagerung und Hauer in der Aus- und Vor-
richtung aufgezählt sind. Durch die nunmehr unter-
schiedliche tarifliche Bewertung der vorher einheit-
lich bewerteten Gruppen von Hauertätigkeiten hat sich



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nichts daran geändert, daß der Hauerberuf nach seiner Qualität ein einheitlicher Beruf geblieben ist. Das geht insbesondere aus dem Zusatz zur Lohnordnung hervor. Danach ist Hauer im Sinne der Lohnordnung,

- a) wer eine Knappen- oder Hauerprüfung abgelegt hat,
- b) wem der Betrieb nach zweijähriger Untertagetätigkeit schriftlich bestätigt hat, daß er die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die ihn befähigen, die in der Gewinnung, Aus-, Vor- und Herrichtung vorkommenden wesentlich bergmännischen Arbeiten zu verrichten.

Danach werden an alle Hauer dieselben Anforderungen an die Ausbildung und im wesentlichen auch an die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gestellt. Lediglich die Entlohnung ist nach der Art der jeweiligen Gedingetätigkeit unterschiedlich geregelt. Deshalb wechselt der Hauer, der eine tariflich anders bewertete Hauertätigkeit aufnimmt, nicht seinen Beruf, sondern lediglich innerhalb seines Berufs den Arbeitsplatz, so daß die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die Lösung vom Beruf nicht anzuwenden sind. Gleichwohl übt der Hauer, der von einer tariflich höher zu einer tariflich geringer bewerteten Hauertätigkeit übergeht, nicht die bisher von ihm verrichtete knappschaftliche Arbeit im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG aus. Im allgemeinen wird zwar unter "bisher verrichteter knappschaftlicher Arbeit" nicht die konkrete Tätigkeit an einem bestimmten Arbeitsplatz, sondern der Beruf des Versicherten zu verstehen sein. Werden aber verschiedene Tätigkeitsgruppen dieses Berufes tariflich unterschiedlich bewertet, wie z.B. auch beim Maschinenhauer, Elektrohauer und Förderaufseher, so muß dieser unterschiedlichen Bewertung auch für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG Rechnung getragen werden. Bis zum 1. Januar 1968 wurde die Bergmannsrente nach dieser Vorschrift auch dann gewährt, wenn der Versicherte noch seine bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit ausübte. Das Finanzänderungsgesetz machte zur Voraussetzung, daß der Versicherte keine wirtschaftlich



gleichwertige Arbeit mehr ausübt, weil es sozialpolitisch nicht gerechtfertigt erschien, daß die Bergmannsrente an Versicherte gewährt wird, die keine Lohneinbuße erleiden. Die Ermittlung der "bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit" im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG ist also ausschließlich deshalb erforderlich, um festzustellen, ob und in welcher Höhe eine Lohneinbuße eingetreten ist. Daher ist von dem tariflich festgelegten Wert der Arbeit auszugehen, die der Versicherte tatsächlich ausgeübt hat. Da es für den Hauerberuf keine einheitliche Bewertung mehr gibt, muß Ausgangspunkt des Wertvergleichs der Tariflohn der Gruppe sein, zu der die vom Versicherten verrichtete Hauerarbeit gehört. Der erkennende Senat ist zwar für solche Hauer, die ihre Hauertätigkeit vor dem 1. Juni 1971 aufgegeben haben, für die Zeit danach einheitlich von der Lohngruppe 10 ausgegangen (vgl. Sozialrecht 2600 Nr. 4 zu § 45). Das ist aber aus Gründen der Praktikabilität hauptsächlich deshalb geschehen, weil auf diese Versicherte die neue Lohnordnung nie anwendbar war und die hypothetische Einordnung unter die neue Lohnordnung auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Bei solchen Versicherten dagegen, die nach dem 1. Juni 1971 als Hauer gearbeitet haben, ist bei einem späteren Wechsel der Hauerarbeiten der tarifliche Wert der früheren und der jetzigen Hauerarbeit und damit die Lohndifferenz ohne weiteres feststellbar. Wollte man für solche Versicherte auch für die Zeit nach dem 1. Juni 1971 von einem einheitlichen Wert der Hauertätigkeit ausgehen, so würde das zu dem vom Gesetzgeber nicht gewollten Ergebnis führen, daß bei einem Wechsel innerhalb der Hauerarbeit trotz einer Lohneinbuße von mindestens 10 v.H. ein Anspruch auf die Bergmannsrente nicht besteht.

Da der Kläger nach dem 1. Juni 1971 ausschließlich als Hauer in der Aus- und Vorrichtung in der Lohngruppe 11 gearbeitet hat, muß beim Wertvergleich von diesem Lohn ausgegangen werden. Es ist rechtlich unbeachtlich, welche konkrete Hauerarbeit der Kläger in der Zeit vor dem 1. Juni 1971 verrichtet hat. Zwar sind die Grundsätze,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

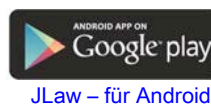
die in der Rechtsprechung zur Lösung vom Beruf entwickelt worden sind, nicht auf einen Wechsel innerhalb der Hauerarbeiten anwendbar. Der Beklagten ist deshalb darin zuzustimmen, daß in diesen Fällen dem Zeitfaktor eine besondere Bedeutung zukommt. Die Gründe, die den Senat dazu veranlaßt haben, die vor dem 1. Juni 1971 aufgegebene Hauerarbeit einheitlich der Lohngruppe 10 zuzuordnen, gelten aber nicht für solche Versicherte, die nach dem 1. Juni 1971 noch als Hauer gearbeitet haben. Hat der Versicherte nach dem 1. Juni 1971 ausschließlich Hauerarbeiten der Lohngruppe 11 verrichtet, so kann der Umstand, daß es vorher nur eine einheitliche Bewertung der Hauerarbeit gab, nicht zu einer geringeren Einstufung der vom Versicherten zuletzt verrichteten Hauerarbeit führen. Da es erst seit dem 1. Juni 1971 eine unterschiedliche tarifliche Bewertung der einzelnen Hauerarbeiten gibt, kann der Zeitfaktor auch nur für die nach diesem Zeitpunkt verrichteten Hauerarbeiten - also bei einem Wechsel von einer Hauergruppe zur anderen nach dem 1. Juni 1971 - eine Rolle spielen. Beim Kläger ist daher für den Wertvergleich vom Lohn der Lohngruppe 11 auszugehen. Die jetzt vom Kläger verrichtete Hauertätigkeit nach der Lohngruppe 09 ist im Vergleich dazu nicht wirtschaftlich gleichwertig, denn die Lohndifferenz beträgt mehr als 10 v.H. (vgl. zum Begriff der Gleichwertigkeit BSG in SozR 2600 Nr. 2 zu § 45).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Der Senat hat die danach unbegründete Sprungrevision der
Beklagten zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichts-
gesetzes.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)